

Urheberrechtlicher Schutz von Ideen – vom Mythos zum Logos

Werke iS des § 1 UrhG sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Das Fehlen des Ideenschutzes löst oft Erstaunen aus und führt zu Unverständnis.

RA Dr. Clemens Thiele,
LL.M. Tax (GGU)
Salzburg

1. Einleitung

Die in der täglichen Urheberrechtspraxis wohl am häufigsten gestellte Frage von Ratsuchenden lautet: „Ich habe eine tolle Idee – wie ist die urheberrechtlich geschützt?“ Die abschlägige Antwort fällt für den kreativen Frager ernüchternd aus. Der folgende Beitrag erörtert, was das UrhG (überraschenderweise) nicht erfasst und warum bloße Ideen iW§ urheberrechtsfrei bleiben (müssen).

2. Philosophische Grundlagen

Der Begriff „Idee“ stammt aus dem Griechischen „*idea*“ und bedeutet „Gestalt“, „Form“, „Urbild“ oder „Wesen“. Ursprünglich war damit – entgegen des heutigen Sprachgebrauchs – die anschauliche, sichtbare, *äußere Gestalt* bzw. der sinnfällige Anblick, die äußere Erscheinung eines Dinges gemeint; in weiterer Folge erst der Wesensgehalt, dh das „Wesen“ einer Sache. In einem vorphilosophischen Sinne bedeutet „Idee“ Konzeption, Einfall, auch Grund- oder Leitgedanke. In der Geschichte der Philosophie findet man verschiedene Bedeutungen des Begriffs. Nach Platon sind Ideen unveränderliche, ewige, nicht sinnlich wahrnehmbare Urbilder (Wesenheiten) der Einzeldinge. Demgegenüber stellt das wahrnehmbare Einzelding selbst nur ein Phänomen oder eine Erscheinung dar¹⁾.

Für Descartes und die Empiristen hatte die „Idee“ die Bedeutung von Vorstellung oder Bewusstseinsakt. Nach Kant sind Ideen reine Vernunftbegriffe, denen keine Gegenstände der Erfahrung entsprechen. Nach diesem durchaus bis heute gültigen Verständnis leiten Ideen die Tätigkeit des Verstandes; sie haben einen „regulativen Gebrauch, nämlich den Verstand zu einem gewissen Ziele zu richten, in Aussicht auf welches die Richtungslinien aller seiner Regeln in einem Punkt zusammenlaufen, der, ob er zwar nur eine Idee (*focus imaginarius*), dh ein Punkt ist, aus welchem die Verstandesbegriffe wirklich nicht ausgehen, indem er ganz außerhalb der Grenzen möglicher Erfahrung liegt, dennoch dazu dient, ihnen die größte Einheit neben der größten Ausdehnung zu verschaffen“²⁾. Nach allgemeinem Sprachgebrauch³⁾ gilt die „Idee“ als *schöpferischer Gedanke*, Vorstellung oder schlicht guter Einfall. Von diesem Begriffsverständnis gehen die folgenden Erörterungen aus⁴⁾.

3. Urheberrechtliche Grundlagen

Die bloße Übernahme einer Idee, zB in einem Film einen Fernsehapparat zu verwenden, durch den man nach Wunsch alles sehen kann, was sich irgendwo auf der Welt ereignet⁵⁾, verletzt keine auf das Gesetz gegründeten *Ausschließungsrechte* iSd § 81 UrhG. Ein Plagiat liegt daher nicht schon dann vor, wenn die schöpferischen Elemente des Originals als Idee übernommen werden, sondern maßgebend ist die Übereinstimmung in der konkreten Ausformung dieser Elemente und damit der von Original und „Plagiat“ erweckte Gesamteindruck⁶⁾. Im *Plagiatstreit* unterscheidet allein die Übereinstimmung zwischen dem Original und dem Verletzungsgegenstand im schöpferischen, also in jenem Teil des Originals, das diesem das Gepräge der Einmaligkeit gibt. Geschützt ist demnach die innere Form eines Werks⁷⁾.

Übernimmt ein anderer demnach die geschützten Teile eines fremden Werks, setzt er sich Ansprüchen nach §§ 81 ff UrhG aus. Tut er dies nicht durch wörtliche Übernahme, sondern in leicht abgewandelter Form, verantwortet er eine unzulässige Bearbeitung⁸⁾; lässt er geflissentlich die Urhebernennung des Originalwerks weg, verletzt der Plagiator zudem die Urheberehre⁹⁾.

Eine *selbstständige Neuschöpfung* im Sinne des § 5 Abs 2 UrhG, bei welcher das benützte Werk völlig in den Hintergrund tritt, ist demgegenüber¹⁰⁾ insbesondere dann anzunehmen, wenn die Übereinstimmung nur im Thema, in der Idee, dem Stoff oder der Problemstellung besteht¹¹⁾. Ein im Vergleich zum bearbeiteten Werk neues Werk liegt jedenfalls dann vor, wenn nur der Grundgedanke des benützten Werks verwendet wurde, die Ausführung aber weitgehend verschieden ist¹²⁾, sodass zwar Anregungen von der früheren Schöpfung ausgehen, die Züge des benützten Werks aber angesichts der Individualität der neuen Schöpfung verblassen¹³⁾.

Wird das Originalwerk auf seine Schutztauglichkeit hin überprüft, so sind von vornherein die (*gemein-*)*freien Werke* sowie

1) Ullig, Lexikon der philosophischen Begriffe (2004) 189.
2) Kant, Kritik der reinen Vernunft (1781) I. 2. 2. Anhang 1, zit nach der ebook-Ausgabe unter: <http://www.gutenberg.org/etext/6342> (11. 6. 2007).
3) Duden, Deutsches Universalwörterbuch (1983) 615 rSp; vgl auch Pfeifer (Hrsg), Etymologisches Wörterbuch (2004) 570.
4) Ebenso Kucsko, Memo: Der geraubte Musenkuss, ecolex 2006, 226.

5) OGH 11. 7. 1951, 1 Ob 482/50 – Höllische Liebe, SZ 24/182.
6) OGH 15. 9. 2005, 4 Ob 70/05f – Corbusier-Möbel, MR 2006, 24 (Walter) = MR 2006, 95 (Richtigstellung) = ÖBl-LS 2006/54, 68.
7) OGH 12. 12. 1967, 4 Ob 351/67 – Das neue Lied, ÖBl 1968, 42 = SZ 40/162; 13. 9. 1977, 4 Ob 381/77 – Evviva Amico, ÖBl 1978, 54.
8) OGH 21. 12. 2004, 4 Ob 201/04v – Alles in Dosen, JUS Z/3940 = ecolex 2005/330, 704 = MR 2005, 319 (Walter) = ÖBl 2005/66, 277 (Schumacher).
9) OGH 12. 10. 1993, 4 Ob 101/93 – WIN, wbl 1994, 100 = EvBl 1994/45 = RdW 1994, 105 = MR 1994, 239 (Walter) = SZ 66/122 = ecolex 1994, 237.
10) OGH 8. 3. 1994, 4 Ob 16/94 – Hallo Pizza, ecolex 1994, 551 = ÖBl 1995, 14.
11) OGH 23. 2. 1938, 3 Ob 134/38 – Rose centifolia, SZ 20/59.
12) OGH 12. 4. 1983, 4 Ob 396/92 – Die rote Brieftasche, ÖBl 1983, 173 mwN.
13) OGH 7. 4. 1992, 4 Ob 13/92 – Servus Du, ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (Walter) = SZ 65/49 = ÖBl 1992, 75 mwN.

alle Werkbestandteile von der Prüfung auszuschließen, die per se nicht schutztauglich sind. Diese Bestandteile nehmen dann auch nicht am Schutzzumfang des Werks teil und können von Dritten auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers übernommen werden¹⁴⁾.

3.1. Motive, Stil, Methode

Der Stil ist, ebenso wie die künstlerische Form als solche, die Manier oder die Technik, nicht schutztauglich¹⁵⁾. Daher genießt zB nicht der „Hundertwasserstil“ an sich Schutz, sondern der jeweilige Gegenstand, den dieser Stil prägt¹⁶⁾. Mit Stil ist hier nicht der persönliche Stil eines jeden Autors gemeint, sondern der allgemeine Stil (einer Epoche), der durch den Vergleich mehrerer Werke einer bestimmten Epoche als Übereinstimmung von Elementen der Form festgestellt werden kann.

Nach stRsp¹⁷⁾ liegt daher jedenfalls allein in der Übernahme von Lehren¹⁸⁾ bzw Motiven oder in der Übereinstimmung von Stilmitteln bzw Methoden¹⁹⁾ mit dem Original keine Urheberrechtsverletzung²⁰⁾. Das gilt selbst für den Fall, dass der Stil eines Künstlers bewusst imitiert wird, um den Kunstmarkt zu täuschen. Solange keine fremden Werk Elemente (iS des § 1 Abs 2 UrhG) übernommen werden, hält sich der „Kunstfälscher“ im Rahmen einer zulässigen Stilkopie²¹⁾. Zu beachten ist jedoch, dass Motive, Methoden und Stilmittel mittelbar geschützt sein können, wenn sie vom Urheber in einem bestimmten Werk konkret und eigenschöpferisch zur Anwendung gekommen sind. Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist immer nur eine bestimmte Formung des Stoffes²²⁾.

Bei einem Roman als Werk der Literatur iS des § 2 Z 1 UrhG ist aber nicht nur die konkrete Textfassung oder die unmittelbare Formgebung eines Gedankens urheberrechtlich schutztauglich. Auch eigenpersönlich geprägte Bestandteile und Form bildende Elemente des Werks, die im Gang der Handlung, in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der „Szenerie“ des Romans

liegen oder die „Fabel“²³⁾ genießen Urheberrechtsschutz²⁴⁾. Die Abgrenzung ist nach den Umständen des Einzelfalles zu treffen²⁵⁾.

3.2. Tatsächliche Gegebenheiten und Ereignisse

Urheberrechtlich nicht schutztauglich sind ferner sämtliche tatsächlichen Gegebenheiten und Ereignisse, dh alles, das – insbesondere durch die Natur oder die Geschichte – vorgegeben ist²⁶⁾. Hierzu zählen historische Personen und Geschehnisse²⁷⁾, Tagesereignisse und Nachrichten tatsächlichen Inhalts²⁸⁾ sowie Naturgesetze und Daten²⁹⁾.

So sind bspw auch Messergebnisse von der Natur vorgegeben und können daher niemals auf der schöpferischen Leistung eines Menschen beruhen. Sie können niemals erfunden, sondern lediglich entdeckt werden³⁰⁾. Deshalb können die isolierten Messergebnisse – wie bspw chemische Siedepunkte – von jedem Dritten frei benutzt und bspw für den Aufbau von Faktendatenbanken genutzt werden³¹⁾. Erst diese können für den (eingeschränkten) Investitionsschutz nach §§ 76c ff UrhG in Betracht kommen.

Ein Naturwissenschaftler kann nicht für die Entdeckung einer von der Natur vorgegebenen Tatsache Urheberrechtsschutz in Anspruch nehmen. Ebenso wenig ist ein geisteswissenschaftliches Werk aufgrund der darin dargestellten historischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Daten und Fakten oder aufgrund der Darstellung fremder philosophischer Gedankengänge schutztauglich³²⁾, da diese Inhalte dem Urheber – zwar nicht durch die Natur, sondern vielmehr durch die Geschichte – vorgegeben sind. Dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind dagegen die aus den Tatsachen gezogenen Thesen, die auf den Fakten aufbauende historische Interpretation, das wirtschaftliche Zusammenhänge erläuternde neue Modell oder die soziologische Erklärung gesellschaftlicher Phänomene, soweit sie ihrem Autor nicht vorgegeben waren³³⁾.

Das Urheberrecht ist nicht dazu da, gute Einfälle zu schützen, sondern erst Gedanken in wahrnehmbarer Formgestaltung. Dies folgt schon aus grundrechtlichen Überlegungen.

14) OGH 15. 9. 2005, 4 Ob 70/05f - Corbusier-Möbel, MR 2006, 24 (Walter) = MR 2006, 95 (korr) = ÖBl 15 2006/54, 68.

15) StRsp OGH 24. 11. 1954, 3 Ob 753/54 - Limonadenkrug, SZ 27/301; 8. 3. 1994, 4 Ob 16/94 - Hallo Pizza, ecotex 1994, 551 = ÖBl 1995, 144; hM Kucsko, Geistiges Eigentum (2003) 1106 f; Dittrich, Das österreichische Verlagsrecht. Eine systematische Darstellung samt den einschlägigen Vorschriften (1969) 41.

16) OGH 19. 11. 2002, 4 Ob 229/02h - Hundertwasserhaus II, bbl 2003/54, 80 = RdW 2003/100f, 121 = MR 2003, 41 = ÖBl 2003/37, 142 (Gamerith) = RdW 2003/267, 321.

17) So bereits OGH 14. 1. 1913, Rv I 1031/12 - Bahnprojekt, GRUNF 6.244; vgl auch 12. 9. 1951, 1 Ob 434/51 - Fußball-Seismograph, ÖBl 1952, 28 = SZ 24/215; 10. 12. 1964, 4 Ob 343/64 - Meckelgel, ÖBl 1965, 125 = SZ 37/179.

18) OGH 11. 2. 1997, 4 Ob 17/97x - Wiener Aktionsmus, ecotex 1997, 419 = MR 1997, 98 (Walter) = ÖBl 1997, 301.

19) OGH 29. 6. 1982, 4 Ob 386/81 - Glücksreifer, ÖBl 1983, 59 = SZ 55/92. Vgl OGH 23. 2. 1938, 3 Ob 134/38 - Rose centifolia, SZ 20/59.

20) AA Löffler, Künstlersignatur und Kunstfälschung - Zugleich ein Beitrag zur Funktion des § 107 UrhG, NW 1993, 1421, 1428.

21) OGH 14. 5. 1996, 4 Ob 2085/96p - Hier wohnt, ecotex 1996, 769 = MR 1996, 241 (Walter) = ÖBl 1996, 292; 4. 11. 1953, 3 Ob 403/53 - Kindercreme, ÖBl 1954, 18 = SZ 26/263; 14. 3. 1962, 9 Os 2/62 - Peter Igelpuppen, EvBl 1962/319 = ÖBl 1962, 77 = SSt 33/16 jeweils mwN.

23) OGH 2. 3. 1982, 4 Ob 428/81 - Das Blumenstück, ÖBl 1982, 164 = SZ 55/25; einschränkend 12. 4. 1983, 4 Ob 396/82 - Die rote Brieftasche, ÖBl 1983, 173; Soweit die „Fabel“ noch nicht literarisches Gemeingut ist.

24) OGH 12. 4. 1983, 4 Ob 396/82 - Die rote Brieftasche, ÖBl 1983, 173, 174 f; 12. 12. 1967, 4 Ob 351/67 - Polterabend, SZ 40/162.

25) Dillenz in Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG § 1 Rz 10; Kucsko, ecotex 2006, 226.

26) Vgl OGH 12. 2. 1965, 4 Ob 303/65 - Silberbauer/Anne Frank, ÖBl 1965, 77 = SZ 38/26.

27) OGH 7. 4. 1992, 4 Ob 13/92 - Servus Du, ecotex 1992, 488 = MR 1992, 238 (Walter) = SZ 65/49 = ÖBl 1992, 75; 19. 6. 1928, 5 Os 255/28 - Rasputin, SSt 8/84.

28) Siehe dazu § 44 Abs 3 UrhG; OLG Wien 8. 5. 1958, 3 R 204/58 - Adäbel, ÖBl 1958, 98.

29) OGH 12. 8. 1996, 4 Ob 2202/96v - Mutan-Beipackzettel, ecotex 1996, 931 = wbl 1996, 502 = ÖBl 1997, 34.

30) StRsp zu Landkarten OGH 14. 9. 1999, 4 Ob 245/99d - Linienatzplan, ÖBl-Ls 2000/27, 58 = MR 2000, 103 (Walter); grundlegend Hubmann, Der Rechtsschutz der Idee, UFITA 24 (1957) 1, 7 f.

31) Siehe Flaß, Der Aufbau und die Nutzung eines Online Volltextsystems, wrp 2001, 195, 196.

32) Vgl bereits OGH 7. 11. 1900, Nr 11938 - Gutsankauf, GRUNF 1.174.

33) Vgl OGH 18. 10. 1994, 4 Ob 92/94 - Lebenskenntnis, ecotex 1995, 113 = MR 1995, 140 (Walter) = ÖBl 1995, 182, 7. 4. 1992, 4 Ob 13/92 - Servus Du, ecotex 1992, 488 = MR 1992, 238 (Walter) = SZ 65/49 = ÖBl 1992, 75.

3.3. Kulturelles Geistesgut und Gemeingut

Auch *Fabeln, Sagen, Märchen und Volkslieder*, deren Urheber nie bekannt geworden sind, können ebenso wie alte Werke, die aus einer Zeit stammen, zu der es noch keinen Urheberrechtsschutz gab, von jedermann frei benutzt werden³⁴⁾. Hierbei ist jedoch auf die sich aus § 76b UrhG ergebenden Einschränkungen für die Erstaussgabe nachgelassener Werke („editio princeps“) hinzuweisen³⁵⁾.

Ähnliches gilt für *Sammelwerke*. Gemäß § 6 UrhG werden Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung sind, als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt; sie können auch aus gemeinfreien Werken bestehen. Beim Sammelwerk drückt sich die jedem urheberrechtlichen Werk notwendige Eigentümlichkeit in der Auswahl und/oder der Anordnung der aufgenommenen Beiträge aus. Dieses individuelle Ordnungsprinzip muss es von anderen Sammelwerken unterscheiden³⁶⁾.

In diesem Zusammenhang ist freilich wiederum zu beachten, dass *Gemeingut* zwar an sich nicht schutztauglich ist, sich der Werkschutz jedoch aus der konkreten Art der Verwendung des Gemeinguts in einem Werk ergeben kann. So kann derjenige, der eine gemeinfreie Sage mit eigenen Worten nacherzählt, sehr wohl gegen die direkte Übernahme seiner Formulierungen durch Dritte vorgehen; er kann sich hingegen nicht dagegen wehren, dass Dritte die gleiche Sage in anderer Form nacherzählen³⁷⁾. Ist das Gemeingut bereits zu einer Werkschöpfung benützt worden, dann kommt es für weitere Benutzungen darauf an, ob bei diesen nur das Original, dh das nicht schutztaugliche Gemeingut, oder eine bereits vorhandene Nachbildung benützt wird³⁸⁾.

Für jedermann frei nutzbar sind zunächst *literarische Figuren*³⁹⁾. Sie genießen keinen selbstständigen Schutz, sondern werden lediglich im Rahmen des Handlungs- und Beziehungsgeflechts der Fabel geschützt, in das sie eingebettet sind⁴⁰⁾. Der Umstand allein, dass zB der Filmtitel bloß den Zunamen des Klägers zur Bezeichnung des Filmhelden verwendet und nur unter diesem Titel für den Film Reklame gemacht wurde, genügt aber noch nicht zur Begründung des Namensschutzes im Sinne des § 43 ABGB, weil es hierzu noch einer entsprechenden Beziehung zum Kläger bedarf, wie zB gleicher Charakterzüge oder äußerlicher Merkmale des Filmhelden, Übereinstimmungen im Aussehen oder Gehabe⁴¹⁾.

4. Eigene Stellungnahme

In biblischer Kürze bestimmt § 10 Abs 1 UrhG, dass Urheber eines Werks ist, wer es geschaffen hat⁴²⁾. Nach hM⁴³⁾ ist ein Werk von dem geschaffen, auf dessen Anschauung und Gestaltung die Form des Werks beruht, nicht aber von dem, der eine Anregung oder eine Idee zu einem Werk gegeben oder dazu kritisch Stellung genommen hat. Eine Idee oder Anregung begründet daher keine Miturheberschaft nach § 11 Abs 1 UrhG⁴⁴⁾.

4.1. Urheberrechtsfreiheit der Idee

Der Wortlaut des Gesetzes fordert in § 1 Abs 1 UrhG eine „Schöpfung“, dh etwas Vorhandenes, Geformtes, woran der Urheberschutz anknüpft⁴⁵⁾. Schutzobjekt des Urheberrechts ist die bestimmte Formung eines Stoffes, nicht aber der dem Werk zugrunde liegende, noch ungeformte Gedanke als solcher⁴⁶⁾. Der Schutz kommt nur dem formgewordenen Gedanken, unabhängig von seiner körperlichen Festlegung zu, sofern nur das geistige Gebilde der Außenwelt erkennbar gemacht worden ist⁴⁷⁾.

Abstrakten Gedanken und Grundideen fehlt es bereits an der erforderlichen wahrnehmbaren Formgebung⁴⁸⁾, solange sie nur im Kopf des Urhebers existieren. Aber selbst nach körperlicher Fixierung oder bloßer Äußerung der Idee mangelt es an der für den Urheberrechtsschutz erforderlichen Individualität⁴⁹⁾. Demzufolge kommt dem Gedanken, dass in jeder Frau „hexische Züge schlummern“, ebenso wenig Schutz zu wie der Idee, ein „Femegericht auf die Bühne“ zu bringen⁵⁰⁾.

Darüber hinaus besteht ein achtenswertes *Freihaltebedürfnis*. Einfälle bzw Grundgedanken, die den Anstoß zum Werkschaffen gegeben, müssen ebenso wie allgemeine Motive und die Methode als solche im Interesse der Allgemeinheit frei zugänglich bleiben und dürfen nicht durch das Urheberrecht monopolisiert werden, selbst wenn sie noch so originell oder unter noch so großem Aufwand bzw hohen Kosten entstanden sind⁵¹⁾. Andernfalls käme es zu einer Hemmung der literarischen und künstlerischen Entwicklung, die aus einer Monopolisierung der besonderen Stilmittel resultiere.⁵²⁾

4.2. Freiheit der Kunst

Wären bloße Einfälle oder Geistesblitze durch das Urheberrecht zugunsten einzelner Personen monopolisiert, wäre nicht nur jede kulturelle Innovation ausgeschaltet, sondern der Einzelne an seiner persönlich-künstlerischen Entfaltungsmöglichkeit ge-

34) So bereits *Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht* (1980) 121; vgl OGH 10. 12. 1964, 4 Ob 343/64 - *Meckel-igel*, SZ 37/179.

35) Eingehend dazu *Haller, Der Schutz zuvor unveröffentlichter Werke und seine Einführung ins österreichische Urheberrecht in Dittrich* (Hrsg), Beiträge zum Urheberrecht V. ÖSGRUM 20 (1997) 62 mwN.

36) OGH 8. 3. 1994, 4 Ob 165/93 - *Österreichisches Recht*, EvBl 1994/103 = MR 1994, 117 (Walter) = ÖBl 1994, 182 = ARD 4582/29/94 = ARD 4582/20/94.

37) *Loewenheim/Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts* (2003) § 7 RN 5; vgl auch OGH 19. 6. 1928, 5 Os 255/28 - *Rasputin*, SSt 8/84.

38) OGH 7. 4. 1992, 4 Ob 13/92 - *Servus Du*, ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (Walter) = ÖBl 1992, 75 = SZ 65/49.

39) Vgl *Ciresa in Ciresa/Bücheler/Guggenbichler, UrhR* § 5 Rz 33; vgl auch *Thiele, Urheberrechtlicher Schutz von Kunstfiguren - von Odysseus bis Lara Croft, in Schweighofer/Liebwald/Kreuzbauer/Menzel* (Hrsg), Informationstechnik in der juristischen Realität (2004) 431.

40) *Erdmann, Verwendung zeitgenössischer Literatur für Unterrichtszwecke*, wrp 2002, 1329, 1334.

41) OGH 2. 5. 1956, 1 Ob 793/53 - *Die Schuld des Dr. H*, SZ 29/38.

42) Eingehend zu den Voraussetzungen des Werkbegriffs *Thiele/Laimer, Urheberrechte an gesetz- oder sittenwidrigen Werken - Grenzen des Schöpferprinzips?* RdW 2004/666, 718 mwN.

43) OGH 7. 6. 1966, 4 Ob 319/66 - *Viktor Leon*, EvBl 1967/8 = ÖBl 1966, 121 = *Schulze/42 (Dittrich)* = SZ 39/102, 25.4.1951, 3 Ob 422/50 - *Die wunderschöne Stadt/Scheinmiturheberschaft*, SZ 24/112, so bereits *Rintelen, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht* (1958) 91 ff, *Mittels, Grundriß des österreichischen Urheberrechtes* (1936) 29 ff, 55.

44) OGH 7. 6. 1966, 4 Ob 319/66 - *Viktor Leon*, EvBl 1967/8 = ÖBl 1966, 121 = *Schulze/42 (Dittrich)* = SZ 39/102.

45) OGH 25. 6. 1996, 4 Ob 2093/96i - *AIDS-Kampagne*, MR 1996, 188 (Walter) = ÖBl 1997, 199; *Dillenz in Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG* § 1 Rz 5.

46) OGH 11. 2. 1997, 4 Ob 17/97x - *Wiener Aktionismus*, MR 1997, 98 (Walter) = ecolex 1997, 419 = ÖBl 1997, 301.

47) *Kucsko, Geistiges Eigentum*, 1112.

48) *Thiele/Laimer, RdW* 2004/666, 718, 719 mwN.

49) *Thiele/Laimer, RdW* 2004/666, 718, 720 mwN.

50) OGH 22. 5. 1950, 3 Os 63/50 - *Die Hexe*, SSt 21/60.

51) OGH 9. 11. 1999, 4 Ob 282/99w - *Ranking*, MR 1999, 346 = ÖBl-L5 2000/26, 58; *Dillenz in Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG* § 1 Rz 7.

52) Zutreffend *Plöckinger, Kunstfälschung und Raubkopie* (2006) 28.

hindert⁵³⁾. Dies wäre umso paradoxer, als doch das *Persönlichkeitsrecht* als Ausgangspunkt bzw die Wurzel des Urheberrechts gedeutet wird: „Das Urheberrecht ist ein gesetzlich geschütztes Recht, das für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es sichert die Existenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern. Sein Schutz als Grund- und Menschenrecht knüpft an den Schutz des Eigentums und an den Schutz der Persönlichkeit an.“⁵⁴⁾

Gleichwohl wird nicht in Frage gestellt, dass die in Rede stehenden Ideen unter den *Grundrechtsschutz des Art 17a StGG* fallen, und daher in Abwägung der in dieser Bestimmung normierten Kunstfreiheitsgarantie gegenüber den durch das UrhG geschützten oder anderen Persönlichkeitsrechten Dritter angemessen zu berücksichtigen sind. Nach hM⁵⁵⁾ ist die Freiheit der Kunst als allgemeines Persönlichkeitsrecht im Falle eines Interessenkonfliktes mit anderen Persönlichkeitsrechten abzuwägen. Dabei darf – wie *Kohler* einst treffend für das Urheber-

recht formulierte – nicht vergessen werden: „Es gibt eben kein Finderrecht, kein Recht des *primus occupans*.“⁵⁶⁾ Die Urheberrechtsfreiheit von Ideen ist für den *künstlerischen Schaffensprozess* unverzichtbar. Sie erlaubt dem (nachschaaffenden) Künstler, an reale Geschehnisse, persönliche Umwelterfahrungen oder bekannte Sujets anzuknüpfen. Bei der Verarbeitung dieser Anregungen verbleibt ihm im Falle ausreichender Verfremdung ein weiter Schaffensspielraum⁵⁷⁾.

5. Zusammenfassung

Das Urheberrecht ist nicht dazu da, gute Einfälle zu schützen, sondern erst Gedanken in wahrnehmbarer Formgestaltung. Dass lediglich die verkörperte Idee, dh das Werk aufgrund seiner urheberrechtlichen Unterscheidbarkeit, absoluten Schutz in Anspruch nehmen kann, liegt daran, dass abstrakte Gedanken im Interesse der Allgemeinheit frei bleiben müssen. Grundrechtliche Überlegungen führen ebenfalls dazu, die künstlerische Schaffensfreiheit nicht durch einen falsch verstandenen Urheberrechtsschutz an abstrakten Konzeptionen, Stil, Motiv, Technik oder Methode der Darstellung einzuengen. Und es bleibt dabei: „Die Gedanken sind frei.“⁵⁸⁾

53) Vgl *Plockinger*, Kunstfälschung, 28.
 54) OGH 12. 6. 2001, 4 Ob 127/01q – *Medienprofessor*, MR 2001, 304 (*Walter und Swoboda*) = SZ 74/108; unter Bezugnahme auf *Schricker* in *Schricker*, UrhG², Einleitung Rz 8 ff.
 55) OGH 18. 7. 2000, 4 Ob 175/00i – *Apocalypse*, MR 2001, 33; 30. 10. 1991, 1 Ob 4/91 – *Schweinchen-Karikatur*, MR 1992, 19 = *ecolex* 1992, 163 = JBl 1992, 246 = EvBl 1992/50 = ÖBl 1992, 49; 10.10.1989, 4 Ob 128/89 – *Mafiaprint*, MR 1989, 219 (*Korn*) = ÖBl 1990, 18 = *ecolex* 1990, 3911.10.1988, 1 Ob 26/88 – *Der Aufstand*, EvBl 1989/47 = MR 1989, 15 (*Korn*) = SZ 61/210; *Berka*, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 287; ihm folgend *Zanger*, Karikatur, Kabarett und Kunstfreiheit, ÖBl 1990, 133, 194 ff.

56) *Kohler*, Das Autorrecht (1880) 119.
 57) Vgl *Noll*, Parodie und Variation. Über spezifische Formen der Werkbenutzung im österreichischen Urheberrecht, MR 2006, 196, 198 ff.
 58) Nach einem Volkslied aus Hessen (um 1815), Text um 1780.



Der Autor:
 RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuchautor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabegesetz (2000); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

Publikationen des Autors:
 Laimer/Russegger/Thiele
Heimvertrags- und Heimaufenthaltsgesetz
 Wien 2004, 112 Seiten
 Preis: 9 €
 Bestellnummer: 32.16.01
 ISBN: 978-3-7007-3035-4

